

An das

Präsidium des Nationalrates

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwürfe>

Bundesministerium für Justiz

team.z@bmj.gv.at

Wien, am 26.05.23

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden
Geschäftszahl: 2023-0.322.653

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie und der legislativen Begleitmaßnahmen durch das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz zogen im Frühjahr 2020 völlig unerwartet „Videoverhandlungen“ in den österreichischen Gerichtsalltag ein.

Das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel, die Möglichkeit gerichtliche Tagsatzungen im Wege von Videokonferenzen abzuhalten, ins Dauerrecht zu übernehmen, wird ausdrücklich begrüßt.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass dem nunmehrigen Entwurf Diskussionen im Rahmen einer vom Bundesministerium für Justiz einberufenen Arbeitsgruppe vorangegangen sind.

Die praktischen Erfahrungen mit Gerichtsverhandlungen im Wege von Videokonferenzen haben gezeigt, dass es sich dabei um eine sinnvolle Ergänzung für bestimmte Verhandlungssituationen handelt, um Verfahren effizienter, barrierefreier, kostensparender und – durch die Reduzierung von Reisebewegungen – auch ökologischer durchzuführen. Inwieweit diese verfahrensökonomischen Gesichtspunkte mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren und den prozessualen Verfahrensgrundsätzen ohne Abstriche in Einklang zu bringen sind, ist eine von zahlreichen Parametern abhängige Einzelfallbeurteilung. Videoverhandlungen stellen auch aktuell aufgrund des weitgehenden Wegfalls der pandemiebedingten Beschränkungen den Ausnahmefall dar. Sie haben sich aber in bestimmten Konstellationen als bereichernde Alternative erwiesen, die den Gerichten vom Gesetzgeber an die Hand gegeben wurde, um Verfahren zeitgemäß abführen zu können. Unserer Ansicht nach ist der Gesetzesentwurf zu restriktiv, um die vielfältigen Verfahrenssituationen, die eine Videoverhandlung zweckmäßig machen, zu erfassen.

II. **Besonderer Teil**

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird zu Recht auf die Anschaffung von Raumkonferenzsystemen hingewiesen. Die dazu veranschlagten Kosten von EUR 4.000 pro Raum scheinen jedoch als deutlich zu gering bemessen.

Positiv zu erwähnen ist, dass an den Gerichten mittlerweile weitgehend flächendeckend Laptops zu Verfügung stehen, die mit Kameras ausgestattet sind. Für die Verhandlungssäle, insbesondere die sogenannten Hybrid-Verhandlungen, bei denen sich ein Teil der Beteiligten

(und/oder die Öffentlichkeit) im Gerichtssaal befindet, und andere Personen über eine Videokonferenz zugeschaltet sind, gibt es aktuell in den seltensten Fällen eine adäquate Ausstattung. Eine solche muss gewährleisten, dass alle Teilnehmenden sich gegenseitig sehen und hören sowie miteinander sprechen können. Hier hat die Justiz gegenüber modernen Konferenz- und Besprechungsräumen enormen Nachholbedarf, der mit den veranschlagten Kosten nicht annähernd erfüllt werden kann.

Zu § 132a ZPO:

Die vorgeschlagene Regelung schränkt den Anwendungsbereich von Videoverhandlungen im Vergleich zum geltenden Recht dahingehend ein, dass das in einer Verhandlung, an der eine oder mehrere Verfahrensbeteiligte im Wege einer Videokonferenz teilnehmen, zulässige Beweisverfahren auf die mündliche Gutachtenserstattung oder -erörterung, die Parteienvernehmung und die Zeugenvernehmung des informierten Vertreters beschränkt werden soll. Die Personalbeweise sollen aber nur in der vorbereitenden Tagsatzung aufgenommen werden dürfen.

Sowohl die Einschränkung auf die aufgezählten Beweismittel als auch die zeitliche Beschränkung der Personalbeweise auf die vorbereitende Tagsatzung werden abgelehnt. Die kritischen Stimmen, die auf die Gefahren einer Personalbeweisaufnahme im Wege einer Videokonferenz etwa durch die abgeschwächte Unmittelbarkeit und die potentiell größere Beeinflussungsmöglichkeit der vernommenen Person hinweisen, sind durchaus im Recht. Jedoch gibt es in der gerichtlichen Praxis auch vielfach Situationen, in denen die persönliche Glaubwürdigkeit und die Gefahr einer Beeinflussung keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Einzelfälle, die sich aus der Erfahrung der Verhandlungsrichter:innen in den letzten drei Jahre herausgebildet haben, abstrakt in der Prozessordnung zu umschreiben, wird aus unserer Sicht kaum gelingen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Videoverhandlung in manchen Fällen die Teilnahme von Personen (oder deren Vernehmung) überhaupt erst möglich macht. Es spräche daher viel dafür, dass der Gesetzgeber für den Zivilprozess diese Entscheidung in das Ermessen des Gerichts und die Ingerenz der Verfahrensparteien legt. Unter den im Entwurf formulierten Voraussetzungen, dass die Videoverhandlung aufgrund der Verfahrensökonomie tunlich ist, die technischen

Voraussetzungen (allseits) vorhanden sind, ein faires Verfahren im konkreten Fall auch nicht gefährdet ist und die Parteien dem Vorgehen zustimmen (oder nicht binnen angemessener Frist widersprechen), sollte das in einer Videoverhandlung durchgeführte Prozessprogramm gesetzlich nicht weiter beschränkt werden.

Kritisch sehen wir, dass sich das Zustimmungs-/Widerspruchsrecht – für eine Verhandlung ohne Beweisaufnahme – nicht nur auf die eigene Teilnahme an der Verhandlung, sondern auch die des Prozessgegners bezieht. Hier kam es in der Praxis zu Unbilligkeiten, in denen die in unmittelbarer Gerichtsnähe ansässige Person ohne erkennbaren Grund der Videokonferenz widersprach und dadurch den Prozessgegner zu einer weiten Anreise zwang, wiewohl das Prozessprogramm objektiv betrachtet für eine Videoverhandlung geeignet gewesen wäre.

Wir schlagen daher folgende Fassung des § 132a Abs 1 ZPO vor:

§ 132a. (1) Das Gericht kann eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit der Parteien, ihrer Vertreter und sonst der Verhandlung beizuziehender Personen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen. Voraussetzung ist, dass diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist und die technischen Voraussetzungen bei allen Beteiligten vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten. Im Rahmen einer solchen Tagsatzung darf eine Beweisaufnahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien stattfinden.

Zu § 460 ZPO, § 18 Abs 3 AußStrG:

Der in den Erläuterungen angeführte und auch zutreffende Aspekt, dass in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten und Verlassenschaftsverfahren regelmäßig emotional besonders belastete Streitgegenstände behandelt werden, vermag aus unserer Sicht die vorgeschlagene Differenzierung, dass nur rechtsanwaltlich vertretene Parteien im Wege einer Videokonferenz an einer Tagsatzung teilnehmen dürfen, nicht zu begründen. Der Entwurf würde vielmehr zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von anwaltlich vertretenen einerseits und unvertretenen Parteien andererseits führen.

Den dazu in den Erläuterungen genannten Situationen, in denen eine Videokonferenz nicht tunlich ist, sind jene Fälle gegenüberzustellen, wo es gute Gründe gibt, dass eine Videokonferenz im Ausnahmefall zu bevorzugen ist. Gründe für die Parteien liegen etwa im zu

bewältigenden Reiseaufwand, bei auftretenden Erkrankungen oder eingeschränkter Mobilität.

Auch bei Kindesentführungen bietet die Dringlichkeit einerseits und die grenzüberschreitenden Sachverhalte andererseits überzeugende Begründung dafür, dass die Option der Verhandlung per Video grundsätzlich zur Verfügung stehen sollte. Eheschließungen über Staatsgrenzen hinweg kommen immer öfter vor. Im Gleichklang betreffen auch Scheidungsverfahren immer häufiger Ehegatten, die sich in unterschiedlichen Staaten aufhalten. Ehescheidungen sollen auch schon bisher nicht in Abwesenheit der Ehegatten erfolgen. Das Gericht soll, wie § 460 Z 1 ZPO schon lange verlangt, die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern und verhalten. Dennoch kann die Ehe auch dann geschieden werden, wenn ein Ehegatte mehrmals nicht zur Verhandlung kommt. Immer häufiger liegt der Grund dafür aber nicht darin, dass sich ein Ehegatte nicht am Verfahren beteiligen will, sondern darin, dass es ihm – oftmals auch aus finanziellen Gründen – schlicht nicht möglich ist, für eine Gerichtsverhandlung nach Österreich zu kommen. Gerade in solchen Fällen hat sich eine Videoverhandlung in der Vergangenheit durchaus bewährt und im Ergebnis auch den Rechtsschutz gestärkt.

Wie die Erläuterungen ausführen, ist es Aufgabe des Gerichts in Tagsatzungen für ein „Setting“ zu sorgen, in dem beide Parteien ihren Standpunkt einbringen können. Daher sollte die Entscheidung, ob dies ausnahmsweise durch eine Videoverhandlung besser gewährleistet werden kann, vom Ermessen des Gerichts und nicht davon abhängen, ob die beizuziehende Partei rechtsanwaltlich vertreten ist.

Zu §§ 31, 107 und 120a AußStrG:

Auf das Redaktionsversehen, dass an diesen Stellen auf einen im Entwurf gar nicht vorgesehenen § 31 Abs 7 AußStrG verwiesen wird, darf hingewiesen werden.

Zu §§ 118 Abs 4, 121 Abs 6 AußStrG, §§ 19, 25 UbG, §§ 12, 14 HeimAufG:

Zunächst ist zu begrüßen, dass mit dem Entwurf Vorsorge für eine mit der COVID-19-Pandemie vergleichbare Situation geschaffen werden soll. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass die Formulierung „allgemein vorherrschende Krisensituation“ dem Bestimmtheitsgebot

entspricht. Jedenfalls umfasst er auch andere krisenhafte Ereignisse, die die Erläuterungen aber gar nicht vor Augen haben dürften, wie etwa Wirtschaftskrisen. Außerdem sollte eine derartige Vorsorge – wie derzeit auch durch § 3 1. COVID-19-Justizbegleitgesetz – für alle zivilrechtlichen Verfahrensarten, namentlich etwa auch das Streitige Verfahren nach der ZPO, gelten.

Umgekehrt sieht der Entwurf – außerhalb einer allgemein vorherrschenden Krisensituation – die Möglichkeit von Videotagsatzungen in Erwachsenenschutz-, Unterbringungs- und Heimaufenthaltsverfahren nicht vor, wiewohl sich im Rahmen der derzeit geltenden Rechtslage durchaus Situationen gezeigt haben, bei denen sich der Einsatz von Videokonferenzen auch in diesen Bereichen durchaus bewährt hat.

In Erwachsenenschutzverfahren kommt es häufig vor allem im Zusammenhang mit der Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters zu sehr dringenden Aufgaben des Pflsgerichts. Ebenso kann die Erweiterung des Aufgabenkreises eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters um die Entscheidung über medizinische Angelegenheiten oder die Entscheidung über eine dauerhafte Änderung des Wohnortes sehr kurzfristig – allenfalls auch einstweilig – zu entscheiden sein. In diesen Fällen ist zwingend die Anhörung der betroffenen Person vorgesehen (§ 128 Abs 3 Z 2 AußStrG). Es hat sich in den letzten Monaten in einzelnen Fällen durchaus bewährt, die Anhörung mittels Video vorzunehmen. Als Beispiel möge hier nur die Anhörung einer betroffenen Person im Wachkoma erwähnt werden. In diesen Fällen wäre nach unserer Ansicht auch die Erstanhörung mittels Videokonferenz ausreichend.

Es wird auch übersehen, dass gerade in Unterbringungs- und Heimaufenthaltsverfahren die Videoverhandlungen enorme Vorteile bringen kann, ohne den Rechtsschutz einzuschränken. Nach dem Entwurf soll es beispielsweise nicht einmal mehr möglich sein, Sachverständige per Videokonferenz zuzuschalten, was sich in den letzten Jahren als große Erleichterung bewährt hat. Speziell in den von sehr kurzen Fristen geprägten Verfahren des Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrechts ist die Koordinierung von vielen Verfahrensbeteiligten schwierig und immer mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. Dieser Aufwand konnte durch die Möglichkeit, einzelne Teilnehmer der Verhandlung per Videokonferenz zuzuschalten, bedeutend gesenkt werden.

Zu § 254 IO:

Die Überführung der Möglichkeit von Videotagsatzungen ins Dauerrecht wird ausdrücklich begrüßt. Sie haben sich in bestimmten Konstellationen, beispielsweise bei kurzen nachträglichen Prüfungstagsatzungen oder unstrittigen Schlussrechnungstagsatzungen (vor allem im außerstädtischen Bereich) auch außerhalb der pandemiebedingten Restriktionen bewährt. In einem Vielparteienverfahren kann die Durchführung einer Tagsatzung mittels Videokonferenz nicht von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden, weswegen es konsequent und richtig ist, die Entscheidung in die Hand des Gerichts zu legen. Die vorgeschlagene Regelung, dass Parteien persönlich bei Gericht anwesend sein können, wenn sie es (nur) drei Tage vorher bekanntgeben, wird abgelehnt. Da Tagsatzungen langfristig geplant werden und je nachdem, ob sie als Videokonferenzen oder mit physischer Anwesenheit geplant sind, unterschiedliche räumliche und technische Ressourcen benötigt werden, wirft diese Bestimmung (vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Ausstattung der Insolvenzgerichte) unüberwindbare praktische Hürden auf. Außerdem muss auch für die anderen Verfahrensparteien im Vorhinein Klarheit bestehen, ob ein anderer Beteiligter persönlich bei Gericht erscheint, weil diese ihre eigene persönliche Anwesenheit von diesem Umstand abhängig machen könnten, um volle Waffengleichheit zu gewährleisten. Im Ergebnis sollte daher durch eine Entscheidung des Gerichts vorab feststehen, ob eine Tagsatzung in persönlicher Präsenz, nur im Wege einer Videokonferenz oder in hybrider Form stattfindet.

Zu § 59a EO:

Auf die zu § 254 IO angeführten Bedenken kann auch für den Bereich der EO verwiesen werden. Der in der Paragrafenüberschrift verwendete Ausdruck „virtuelle Durchführung“ wird abgelehnt. Aus gutem Grund wird er auch in den anderen vom Entwurf umfassten Verfahrensgesetzen nicht verwendet, denn auch eine im Wege einer Videokonferenz abgehaltene Tagsatzung ist eine reale Gerichtsverhandlung, die nicht bloß virtuell (also scheinbar) stattfindet. Der Gesetzgeber sollte hier auch in sprachlicher Sicht kein falsches Bild erzeugen.

Schließlich darf auf den offensichtlichen Schreibfehler im 2. Satz „außer der Versteigerungstermin“ verwiesen werden.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf ist erkennbar vom Bestreben getragen, einen Kompromiss der sehr unterschiedlichen Zugänge zum Einsatz von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren zu finden. Im Ergebnis wird den Gerichten (wenn auch im Vergleich zu den pandemiebedingten Möglichkeiten eingeschränkt) ein neues, modernes Werkzeug zur Verfügung gestellt. Das kann als erster Schritt für eine weitere, dann von noch mehr Erfahrungswerten getragene, Öffnung für die Videokonferenztechnologie in Gerichtsverfahren gesehen werden.

Dr. Gernot Kanduth

Vizepräsident